

# Familienrecht

## Sorgerecht



Das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind regelt dessen gesetzliche Vertretung. Verheiratete Eltern haben von Geburt an die elterliche Sorge gemeinsam. Bei Nichtverheirateten hat zunächst nur die Mutter das Sorgerecht. Die Eltern können jedoch vor dem Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, wodurch beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Auch nach der Trennung der Eltern verbleibt es dann grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht.

Sollte die elterliche Sorge nicht mehr gemeinsam ausgeübt werden können, kann die Übertragung der elterlichen Sorge in einem Hauptverfahren oder einem Verfahren der einstweiligen Anordnung auf einen Elternteil allein beantragt werden. In gleicher Weise ist es auch möglich, einem alleinsorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen und sie auf den anderen Elternteil zu übertragen. Hierzu genügt ein **formloser Antrag**, welcher selbstständig **oder** mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden kann.

Es ist auch möglich, nur Teile des Sorgerechts, für welche ein Regelungsbedürfnis besteht, zu übertragen z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Schulangelegenheiten etc.

In dringenden Fällen kann auch ohne Anhörung der übrigen Beteiligten eine Entscheidung getroffen werden. Hierzu kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung für die jeweilige Angelegenheit z.B. für Ausweisangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt werden, wobei darzulegen ist, wodurch die Dringlichkeit gegeben ist. Die Entscheidung bleibt bestehen bis eine anderweitige Regelung (Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung, Vergleich, rechtskräftige Hauptsacheentscheidung) erfolgt.

Sollte bei verheirateten Eltern während des anhängigen Scheidungsverfahrens die Entscheidung über die elterliche Sorge erforderlich sein, kann der Antrag **im Scheidungsverfahren nur durch einen Rechtsanwalt** gestellt werden. Die Möglichkeit der eigenen formlosen Antragstellung besteht dann nicht.

Die Gerichtskosten für ein isoliertes Sorgerechtsverfahren betragen bei einem regelmäßigen Verfahrenswert von 3000,- Euro lediglich 44,50 Euro. Hinzu kommen Auslagen, welche dem Gericht für eventuelle Zustellungen, Dolmetscher, Verfahrenspfleger usw. entstehen. Für das isolierte Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich. Sollte diese dennoch gewünscht werden, so sind die Kosten hierfür durch den jeweiligen Beteiligten in der Regel selbst zu tragen.

### Der Antrag hat zu enthalten:

- Angabe der Anschriften, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeiten von Eltern und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes sowie gegebenenfalls Vaterschaftsanerkennung oder Heiratsurkunde, gemeinsame Sorgeerklärung, oder Scheidungsurteil
- Schilderung des Sachverhalts (wer hat die elterliche Sorge zur Zeit inne, welche Probleme sind in der Vergangenheit aufgetreten bzw. werden zukünftig erwartet)

Stand Sept. 2009

Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.